Vereinigung Cockpit

Fluguntauglichkeit

Informationen zur Versorgung bei längerer/ dauerhafter Krankheit

©Fotolia

I. Allgemeine Informationen

Im Falle einer vorübergehenden, länger andauernden oder dauerhaften Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls vorübergehenden oder dauernden Fluguntauglichkeit führt, stellen sich viele Fragen. Natürlich stehen bei aller Unsicherheit die vollständige Genesung und der Weg dorthin im Vordergrund. Dennoch bleiben neben den medizinischen Fragen einige wichtige organisatorische Überlegungen, zu denen wir dir hier einige wichtige Anregungen geben und Unterstützung bieten wollen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir lediglich die gesetzlichen Grundlagen sowie zusätzliche nützliche Informationen zusammengestellt haben. Da sich die gesetzlichen, tariflichen und versicherungsspezifischen Gegebenheiten individuell unterscheiden und ständigen Änderungen unterliegen, erhebt diese Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie dient lediglich zur besseren Orientierung und als Gedankenstütze.

II. Vorbereitungen im Vorfeld

Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld die Zeit zu nehmen, um die persönliche Versorgungslage anhand der nachfolgenden Informationen zu prüfen. Mach dir ein möglichst vollständiges Bild über deine Einnahmen und Ausgaben. Überprüfe, welche regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen du hast. Zudem sollte ein Überblick darüber gewonnen werden, welche Zahlungen in welcher Höhe von welcher Stelle beansprucht werden könnten und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.

Einige Lebens- und Rentenversicherungen bieten beispielsweise eine Beitragsbefreiung bei Fluguntauglichkeit an. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Beiträge zu solchen Investments selbst weiterfinanziert werden. Neben den finanziellen Aspekten sollte auch darüber nachgedacht werden, ob für den Fall, dass keine eigenen Entscheidungen mehr getroffen werden können, ausreichend vorgesorgt ist. Wichtige Stichworte sind hier Patientenverfügung sowie Vorsorge-

©Jekurantodistaja@shutterstock

und/oder Generalvollmacht. In diesem Zusammenhang kann auch über ein Testament nachgedacht werden. Zusätzlich hast du die Möglichkeit, eine Checkliste bei Unfall oder Todesfall unter folgendem Link zu personalisieren:
https://www.stiftung-mayday.de/wp-content/uploads/2019/09/Todesfall-Checkliste-2019.pdf

III. Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit infolge längerer Krankheit

1. Bis zum Ablauf von 42 Tagen:

- Du bist verpflichtet, deinem Unternehmen unverzüglich deine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer anzuzeigen und nachzuweisen. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen können hierzu nähere Regelungen vorsehen.
- Bei Arbeitsunfähigkeit erhältst du dein Gehalt bis zu 42 Tage vom Unternehmen (ACHTUNG: Ausnahmen sind nach Gesetz/Tarifvertrag möglich). Nähere Regelungen, insbesondere auch zur Höhe der Vergütung, finden sich in Tarifverträgen.
- Ggf. musst du deine Arbeitsunfähigkeit der Loss-of-Licence-Versicherung melden (siehe Versicherungspolice).
- Sollte deine Arbeitsunfähigkeit durch einen Berufsunfall, eine Berufserkrankung oder einen Wegeunfall verursacht worden sein, muss die Berufsgenossenschaft Verkehr (BG Verkehr) innerhalb von 3 Tagen informiert werden (erfolgt in der Regel durch den Unfallbericht beim Unternehmen – es hat die Meldepflicht gegenüber der BG Verkehr). Im Falle einer Anerkennung durch die Berufsgenossenschaft erhältst du finanzielle Unterstützung von der BG Verkehr.
- Sollte ein Besuch beim fliegerärztlichen Dienst verpflichtend sein (siehe EASA Aircrew / Part MED), ist eine Meldung deinerseits an das LBA nicht erforderlich. Diese erfolgt durch den fliegerärztlichen Dienst.

2. Ab dem 43. Tag (Soweit keine Ausnahme nach Gesetz/Tarifvertrag):

- Du hast Anspruch auf Krankengeld und/oder Krankentagegeld nach entsprechender Antragstellung bei deiner Krankenkasse. Bitte halte Rücksprache mit deiner Krankenversicherung zu den Leistungen und Beiträgen zur Sozialversicherung.

©Yana Vasileva@shutterstock

- Nach Tarifvertrag gibt es gegebenenfalls einen Krankengeld-/Krankentagegeldzuschuss durch das Unternehmen. Bezüglich Einzelheiten beachte bitte die Regelungen in dem für dich maßgeblichen Tarifvertrag.
- Wenn du länger als 42 Tage (6 Wochen) rollierend pro 365 Tage arbeitsunfähig warst, muss dir dein Unternehmen ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anbieten. Das Unternehmen soll mit dir zusammen Möglichkeiten entwickeln, wie deine Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann und welche Maßnahmen notwendig sind, um erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Dieses Programm wird individuell erstellt und kann durch deine Personalvertretung begleitet werden.
- Weitere Informationen zum BEM

3. Nach dem Bezug von Krankengeld / Krankentagegeld:

- Arbeitslosengeld I, II
- Erwerbsminderungsrenten (unbefristet/befristet, teilweise oder voll)
- Loss-of-Licence-Versicherung

IV. Fluguntauglichkeit

Eine Fluguntauglichkeit im Sinne des LBA führt nicht automatisch zu finanziellen Leistungen.
Wenn du im Sinne deiner Loss-of-Licence-Versicherung fluguntauglich bist, erhältst du die vertraglich abgesicherten Zahlungen. Bitte beachte deine Versicherungsbedingungen und informiere dich, wann und in welcher Form du deine Versicherung über eine Krankheit informieren musst.
Ein (vorübergehender) Verlust der medizinischen Flugtauglichkeit beim LBA bedeutet nicht zwingend, dass du für die Krankenversicherung als arbeitsunfähig giltst und daher einen Leistungsanspruch hast. Beachte, dass du unter Umständen in ein administratives Vakuum geraten kannst, während du auf die Wiederausstellung deines Medicals, bzw. die Anerkennung im Sinne der Loss-of-Licence und/oder der BG als dauerhaft fluguntauglich wartest. Auch nach einer Anerkennung kann es mehrere Monate dauern, bis die Zahlungen beginnen. Hierfür empfehlen wir dir, ein finanzielles Polster aufzubauen.
Die verschiedenen Lohn-/Entgeltersatzleistungen werden steuerlich unterschiedlich behandelt. Bitte informiere dich umfassend bei deiner Steuerberatung

Begriffsbestimmungen/Glossar:

Arbeitsunfähigkeit:
Wenn Arbeitnehmende aufgrund von Krankheit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht ausüben können.

Fluguntauglichkeit:
Die physische und psychische Eignung zum Führen eines Luftfahrzeugs kann vorübergehend („Pending“) oder dauerhaft nicht gegeben sein. Dauerhafte Fluguntauglichkeit bedeutet, dass die Tätigkeit nach den einschlägigen behördlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften nicht mehr ausgeübt werden kann.

Lohnfortzahlung:
Das Unternehmen ist bei Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, für 42 Tage Lohn fortzuzahlen.

Krankengeld:
Entgeltersatzleistung der gesetzlichen Krankenkassen im Anschluss an die Lohnfortzahlung. Krankengeld wird maximal für 78 Wochen gezahlt.

©Javi Indy@shutterstock

Krankentagegeld:
Private Krankenversicherungen zahlen nach dem Ende der Lohnfortzahlung Krankentagegeld, sofern ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Foto: Ulrich C. Beinert
@ulrichbeinert

AG Diversity & Social
VEREINIGUNG COCKPIT e.V.
Berufsverband des Cockpitpersonals in Deutschland
German Air Line Pilots' Association
Unterschweinstiege 10
60549 Frankfurt
Tel: +49 (0)69 695976-0
www.vcockpit.de